



An den Grossen Rat

20.5204.02

WSU / P205204

Basel, 2. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2020

Interpellation Nr. 65 Lorenz Amiet betreffend Anwendbarkeit des Schweizer Arbeitsrechts am EuroAirport (EAP)

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2020)

„Unlängst hat gemäss Medienberichten das oberste Gericht Frankreichs, der Cour de Cassation, in einem Urteil vier ehemaligen Arbeitnehmenden, die gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber Swissport geklagt hatten, recht gegeben und entschieden, dass bei ihnen zumindest in den eingeklagten Fragen französisches Arbeitsrecht auch im Schweizer Sektor des EAP anwendbar gewesen sei.

Anders formuliert hat damit der Kassationshof den zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend das Arbeitsrecht am EAP ausgehandelten Accord de Méthode vom 22.03.2012 in wesentlichen Punkten für nichtig erklärt. Bis zu 5'000 Arbeitsplätze sind im Secteur Suisse von diesem Entscheid betroffen.

Im Wissen darum, dass der Accord de Méthode auf eidgenössischer Stufe ausgehandelt wurde und somit die Problemstellung nicht primär vom Kanton Basel-Stadt angegangen werden kann, die Auswirkungen dieses Urteils jedoch schwergewichtig unseren Kanton betreffen werden, ersuche ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung das erwähnte Urteil und dessen Auswirkungen auf die im Schweizer Sektor des EAP tätigen Firmen?
2. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um mögliche Folgen dieses Urteils auf lokale Firmen und Arbeitsplätze abzufedern?
3. Wie beurteilt die Regierung die auf dem Accord de Méthode basierende Rechtssicherheit für Arbeitgeber und -nehmende im Secteur Suisse am EAP?
4. Falls die Regierung der Meinung ist, dass derzeit bezüglich anwendbarem Arbeitsrecht im Secteur Suisse am EAP Rechtsunsicherheit besteht: Gibt es bereits einen konzeptionellen Ansatz, wie zeitnah wieder Rechtssicherheit hergestellt werden könnte?
5. In welcher Form hat die Regierung auf eidgenössischer Ebene interveniert, um eine rasche Lösung dieses Dilemmas zu fordern, bzw. gedenkt sie dies noch zu tun?
6. In welcher Form hat die Regierung ihre Kontakte im Dreiland aktiviert, um insbesondere auch die französische Regionalpolitik auf die Gefährdung von Arbeitsplätzen am EAP aufmerksam zu machen?

Lorenz Amiet“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Wie beurteilt die Regierung das erwähnte Urteil und dessen Auswirkungen auf die im Schweizer Sektor des EAP tätigen Firmen?

Der Regierungsrat hat die vom Interpellanten genannten Entscheide des obersten französischen Verwaltungsgerichts (Cour de Cassation) mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Es handelt sich zwar um Urteile in Einzelfällen. Für die arbeitsvertragliche Praxis im Schweizer Sektor des EuroAirport haben sie dennoch grundsätzliche Bedeutung, weil sie erneut die Rechtsauffassung bestätigen, dass im Rahmen der Regelungen des Staatsvertrags zum EuroAirport von 1949 für die Beurteilung von arbeitsvertraglichen Streitigkeiten mit Mitarbeitenden aus Frankreich, die v.a. bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen entstehen, ausschliesslich französisches Arbeitsrecht heranzuziehen ist.

Konkret ging es um Berufungen, welche die Firma Swissport beim französischen Kassationsgericht gegen Urteile des Appellationsgerichts Colmar betreffend die Kündigung vier ihrer Angestellten eingelegt hat. Das Kassationsgericht hat die Berufungen abgewiesen mit der Begründung, die Bedingungen für eine Aufhebung der Urteile seien nach französischem Recht nicht erfüllt. Damit sind die Urteile des Appellationsgerichts Colmar rechtskräftig, das entschieden hatte, dass bestimmte zwingende Bestimmungen des französischen Arbeitsrechts, die arbeitnehmerfreundlicher sind, auf das Beschäftigungsverhältnis zwischen Swissport und den vier betroffenen Angestellten anwendbar sind.

Mit diesem Entscheid wird die langjährige – von Frankreich geduldete – Praxis der Firmen im Schweizer Sektor in Bezug auf ihre Arbeitsverträge erheblich beeinträchtigt. Einerseits werden die Arbeitgeber in ihrer Flexibilität eingeschränkt und von ihnen noch mehr Sorgfalt in der Sozialpartnerschaft gefordert sowie die Absicherung möglicher Kostenfolgen im Falle von Entlassungen. Andererseits entsteht eine für die Arbeitnehmenden unvorteilhafte Situation, wenn ihnen künftig weniger günstige Lohn- und Anstellungsbedingungen geboten werden können.

Diese Sachlage war bereits beim Urteil des Cour de Cassation aus dem Jahre 2010 in gleichartigen Berufungsfällen deutlich. Dieses Urteil hatte daher Anlass gegeben, mit dem erwähnten Accord de méthode einen Weg zu finden, den Firmen im Schweizer Sektor des EAP für ihre am Schweizer Recht orientierte Arbeitsvertragspraxis höhere Rechtssicherheit zu geben. Die Grundproblematik besteht dabei darin, dass der Flughafenstaatsvertrag, auch wenn er die Steuerung eines binationalen Unternehmens gemeinsam durch die Schweiz und Frankreich ermöglichen soll, sich im Kern am Territorialitätsprinzip orientiert. Artikel 6 des Flughafenstaatsvertrags sieht ausdrücklich vor, dass französisches Recht gilt, soweit der Staatsvertrag oder seine Anhänge nichts anderes bestimmen. Dies ist in Bezug auf das Arbeitsrecht der Fall. Der Accord de méthode, der im März 2012 vereinbart wurde, hat daran nichts verändert. Bereits zu diesem Zeitpunkt war daher allen Parteien und auch den Firmen im Schweizer Sektor bewusst, dass ein französisches Gericht nicht an den Accord gebunden ist, weil dieser kein formales Recht darstellt, sondern nur eine politische Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden Frankreichs und der Schweiz sowie den Sozialpartnern im Schweizer Sektor.

Immerhin haben der Accord de méthode und die darauf gestützten arbeitsvertraglichen Abmachungen dazu geführt, dass in den letzten Jahren eine stabile Entwicklung des Schweizer Sektors am EAP möglich war und es kaum Schwierigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegeben hat. Es ist sehr bedauerlich, dass der Cour de Cassation der arbeitsvertraglichen Wirkung des Accord zugunsten der – überwiegend in Frankreich beheimateten – Mitarbeitenden im Schweizer Sektor keine Bedeutung beimisst.

Vor diesem Hintergrund ist für den Regierungsrat klar, dass eine dauerhafte Lösung dieser unbefriedigenden, für die Entwicklung des EuroAirport und der Firmen im Schweizer Sektor abträgli-

chen Situation nur mit einer staatsvertraglichen Regelung erreicht werden kann – oder falls Frankreich sich bereifindet, eine entsprechende Änderung im innerstaatlichen Recht vorzunehmen. Für beides bestehen in jedem Fall sehr hohe formale und politische Hürden. Nötig ist in jedem Fall ein Beschluss der französischen Nationalversammlung; ein neuer Staatsvertrag benötigt ausserdem die Zustimmung der Europäischen Kommission.

2. Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um mögliche Folgen dieses Urteils auf lokale Firmen und Arbeitsplätze abzufedern?

Wie unter Frage 1 dargelegt, kann eine Lösung der Arbeitsrechts-Problematik im Schweizer Sektor des EAP nur zwischenstaatlich erreicht werden. Aus diesem Grund haben der Regierungsrat und auch der Flughafen über die dauernden Kontakte sowohl zu den zuständigen Bundesstellen als auch zu französischen Regierungsstellen immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass entsprechende Verhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz aufgenommen werden müssen, wenn der Accord de méthode und seine Umsetzung durch gerichtliche Urteile nicht bestätigt wird. Bereits im Jahr 2018 war die Frage Gegenstand von bilateralen Treffen der Verkehrsministerinnen Frankreichs und der Schweiz, im März 2020 wurde das Thema anlässlich des offiziellen Besuchs von Bundesrat Ignazio Cassis in Paris erörtert.

In seiner Antwort vom 19. Juni 2020 zur Interpellation von Nationalrätin Elisabeth Schneider-Schneiter betreffend „Rechtssicherheit für Unternehmen im Schweizer Sektor des Euro-Airport“ hat der Bundesrat dargelegt, dass er sich der Lage der Unternehmen im schweizerischen Sektor des EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg und insbesondere der aktuellen arbeitsrechtlichen Problematik bewusst und es wichtig ist, mit Frankreich eine dauerhafte Lösung zu finden, die den betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit in Bezug auf das anwendbare Arbeitsrecht im Schweizer Sektor garantiert. Aufgrund der Urteile des Cour de Cassation will der Bundesrat nun den Dialog mit den involvierten Akteuren am EuroAirport und anschliessend mit den zuständigen französischen Behörden einleiten, um die Folgen dieser Urteile sowie allfällige Lösungen zu evaluieren.

In Gesprächen des EDA Anfang Juli d.J. mit Vertretern der in der von der Handelskammer beider Basel geführten Plattform Secteur Suisse der Schweizer Firmen am EAP hat das EDA bestätigt, dass die Thematik vom Bundesrat Cassis in weiteren Gesprächen mit der französischen Regierung aufgenommen wird. Zudem wurde unter Leitung des EDA eine interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes eingesetzt, um Verhandlungen mit Frankreich vorzubereiten. Die Arbeiten erfolgen unter Einbezug des Kantons und im Kontakt mit den Firmen im Schweizer Sektor.

Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bund in dieser Form aktiv ist. Die Arbeiten werden wie in der Vergangenheit aktiv von Seiten der kantonalen Verwaltung begleitet und unterstützt.

3. Wie beurteilt die Regierung die auf dem Accord de Méthode basierende Rechtssicherheit für Arbeitgeber und -nehmende im Secteur Suisse am EAP?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 1.

4. Falls die Regierung der Meinung ist, dass derzeit bezüglich anwendbarem Arbeitsrecht im Secteur Suisse am EAP Rechtsunsicherheit besteht: Gibt es bereits einen konzeptionellen Ansatz, wie zeitnah wieder Rechtssicherheit hergestellt werden könnte?

Wir verweisen auf die vorstehenden Antworten. Wie ausgeführt, kann eine Lösung nur rechtssicher sein, wenn entsprechendes Recht – sei es zwischenstaatlich in Form eines Staatsvertrages oder innerstaatlich in Frankreich – geschaffen wird. In jedem Fall wird dies Zeit brauchen, wie die Lösung der steuerrechtlichen Fragen im Schweizer Sektor des EAP zeigt, wo gut fünf Jahre be-

nötigt wurden, bis im März 2017 ein entsprechender Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen werden konnte.

5. *In welcher Form hat die Regierung auf eidgenössischer Ebene interveniert, um eine rasche Lösung dieses Dilemmas zu fordern, bzw. gedenkt sie dies noch zu tun?*

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2. Darüber hinaus wird das Thema immer wieder in den direkten Kontakten des Regierungsrats mit dem Bundesrat bzw. Vertretern der Bundesverwaltung aufgenommen. Eine Abstimmung erfolgt zudem innerhalb der Schweizer Delegation des Flughafenverwaltungsrats.

6. *In welcher Form hat die Regierung ihre Kontakte im Dreiland aktiviert, um insbesondere auch die französische Regionalpolitik auf die Gefährdung von Arbeitsplätzen am EAP aufmerksam zu machen?*

Die mögliche Gefährdung von Arbeitsplätzen am EAP für Mitarbeitende aus dem Elsass ist den politischen Vertretern des Elsass, die teilweise auch im Verwaltungsrat des EAP vertreten sind, sehr bewusst. Sie haben in der Vergangenheit und auch jetzt bereits soweit möglich Richtung Paris interveniert. Kontakte bestehen v.a. zum französischen Aussenministerium. Zur Kenntnis zu nehmen ist aber, dass grundsätzliche Staatsvertrags- und Rechtsfragen, um die es vorliegend geht, allein auf Ebene des französischen Zentralstaats entschieden werden und dabei für Frankreich viele politische, rechtliche und konstitutionelle Aspekte eine Rolle spielen, die ausserhalb der spezifischen Situation am EAP stehen. Von daher ist der Einfluss der elsässischen Regionalpolitik begrenzt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin